



Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 34 Dekret Kar- und Ostertage 2020

Dokumente des Bischofs

- Nr. 35 Beschluss 6/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020
- Nr. 36 Beschluss 7/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020
- Nr. 37 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 16. Dezember 2020
- Nr. 38 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 16. Dezember 2020
- Nr. 39 Brief des Bischofs von Magdeburg zur österlichen Bußzeit 2021 (Fastenhirtenbrief)
- Nr. 40 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)
- Nr. 41 Aufruf zur Kollekte am Gründonnerstag 2021
- Nr. 42 Anordnung der Wahl des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates im Bistum Magdeburg

Mitteilungen des Generalvikars

- Nr. 43 Anweisung des Generalvikars zur Arbeit der Pfarrgemeinderäte
- Nr. 44 Fortbildung der Kirchenvorstände am 08. Mai 2021
- Nr. 45 Geänderte Öffnungs- und Bürozeiten des Bischöflichen Ordinariates anlässlich der Corona-Pandemie

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates Prozessbereich 2. Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

- Nr. 46 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen
- Nr. 47 Todesanzeige

Weitere kirchliche Nachrichten

- Nr. 48 Wahlaufuf des Deutschen Caritasverbandes 2021

Dokumente des Apostolischen Stuhls

Nr. 34 Dekret Kar- und Ostertage 2020

Das Dekret vom 25. März 2020 für die Kar- und Ostertage 2020 behält auch für das Jahr 2021 seine Gültigkeit.

Dokumente des Bischofs

Nr. 35 Beschluss 6/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020

In der Sitzung am 26.11.2020 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Einmalige Corona-Sonderzahlung 2020 § 1 Geltungsbereich

Beschäftigte, deren Arbeitsvertragsverhältnisse unter den Geltungsbereich der DVO fallen und deren Vergütung unter Verwendung der Vergütungstabellen in den Anlagen 2, 6, 7 oder 12 zur DVO - gegebenenfalls auch mit individueller Zwischen- oder Endstufe - berechnet wird, erhalten für das Jahr 2020 eine Corona-Sonderzahlung nach § 2.

§ 2 Einmalige Corona-Sonderzahlung

- (1) ¹Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich nach § 1 fallen, erhalten eine einmalige Corona-

Sonderzahlung spätestens mit dem Entgelt des Monats Dezember 2020 ausgezahlt, wenn ihr Arbeitsverhältnis am 1. Oktober 2020 bestand und an mindestens einem Tag zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. Oktober 2020 Anspruch auf Entgelt bestanden hat.^{FN1}

- (2) ¹Die Höhe der einmaligen Corona-Sonderzahlung beträgt
- für die Entgeltgruppen EG 1 bis EG 8 (inklusive EG 2Ü) sowie S 2 bis S 8b: 600,00 €
 - für die Entgeltgruppen EG 9a bis EG 12 sowie S 9 bis S 18 (inklusive S 10 und S 13Ü): 400,00 €
 - für die Entgeltgruppen EG 13 bis EG 15 (inklusive EG 15Ü): 300,00 €
 - für Auszubildende und Praktikanten: 225,00 €
- ²Teilzeitbeschäftigte erhalten die Corona-Sonderzahlung in dem Umfang, der dem Anteil ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht (§ 24 Absatz 2 DVO); ferner gilt § 7 Absatz 2 entsprechend. ³Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Oktober 2020.

- (3) Die einmalige Corona-Sonderzahlung ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 in Kraft.

Magdeburg, den 26. Februar 2021

Für das Bistum Magdeburg

Dr. Gerhard Feige
Bischof

^{FN 1} Als Anspruch auf Entgelt nach Satz 1 gilt auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung aus Anlass der in § 21 DVO genannten Ereignisse, insbesondere der Anspruch nach § 22 DVO (Entgelt im Krankheitsfall); Bezugsansprüche nach § 45 SGB V oder entsprechender gesetzlicher Leistungen und der Bezug von Mutterschaftsgeld nach § 19 MuSchG stehen dem Anspruch auf Entgelt nach Satz 1 gleich. Die einmalige Corona-Sonderzahlung wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. Es handelt sich um eine Beihilfe bzw. Unterstützung des Dienstgebers zur zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes. Die Corona-Sonderzahlung ist kein zusatzversorgungs-pflichtiges Entgelt.

Anlage

Nr. 36 Beschluss 7/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020

In der Sitzung am 26.11.2020 per Videokonferenz hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

Änderung der DVO

I. In § 6 wird folgender Absatz neu eingefügt:

(6a) Durch Dienstvereinbarung kann unter den Voraussetzungen des SGB III aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus SARS-CoV-2 eine vorübergehende Verkürzung der üblichen Arbeitszeit eingeführt werden, wenn die wirtschaftliche Lage es notwendig macht. Nach Abschluss der Dienstvereinbarung ist die Einführung der Kurzarbeit den betroffenen Mitarbeitern mit einer Frist von sieben Kalendertagen anzukündigen.

II. In § 24 wird folgender Absatz neu eingefügt:

(6a) In einer Dienstvereinbarung nach § 6 Abs. 6a DVO muss geregelt werden, dass die von Kurzarbeit betroffenen Mitarbeiter vom Dienstgeber zusätzlich zum verkürzten Entgelt und dem von der Agentur für Arbeit zu erwartenden Kurzarbeitergeld eine Aufstockung erhalten. Das Kurzarbeitergeld wird auf 95 Prozent (für die Entgeltgruppen EG 1 bis 10) bzw. 90 Prozent (ab EG 11) der Nettoentgeltdifferenz aufgestockt.

Bestehende Dienstvereinbarungen zur Kurzarbeit aufgrund der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus

SARS-CoV-2 bleiben unberührt. Dienstvereinbarungen, die neu abgeschlossen werden, fallen unter die vorgenannten Aufstockungsregelungen.

III. Betriebsbedingte Kündigungen während der Kurzarbeit und für drei Monate danach sind ausgeschlossen.

IV. Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am 01. Dezember 2020 in Kraft und sind befristet bis 31.12.2021.

Magdeburg, den 26. Februar 2021

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 37 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 16. Dezember 2020

Corona-Einmalzahlung

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I.

Übernahme der beschlossenen mittleren Werte zur Corona-Einmalzahlung

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 10. Dezember 2020 zur Corona-Einmalzahlung, Änderungen in Abschnitt IIb der Anlage 1 zu den AVR wird mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort beschlossenen mittleren Werte zur Höhe der Corona-Einmalzahlung als Werte der Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Ost festgesetzt werden.

II. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 01. Dezember 2020 in Kraft.

Magdeburg, den 26. Februar 2021

Für das Bistum Magdeburg

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

Der Beschluss beinhaltet eine Corona-Einmalzahlung für den Bereich der Regionalkommission Ost.

Mit diesen Änderungen wird der Beschluss der Bundeskommission vom 10. Dezember 2020 umgesetzt.

Die vom Geltungsbereich erfassten Mitarbeiter erhalten zur Abmilderung der besonderen Belastungen infolge der Corona-Pandemie eine nach Entgeltgruppen bzw. Vergütungsgruppen gestaffelte Corona-Prämie, die spätestens mit der Vergütung des Monats Juni 2021 ausgezahlt wird. Die

Bundesregierung hat eine Steuer- und Abgabefreiheit für die Corona-Sonderzahlungen bis zu einer Höhe von 1.500 Euro für dieses Jahr beschlossen. Die Verlängerung der Steuer- und Sozialabgabefreiheit bis zum 30. Juni 2021 wird erwartet. Eine Anrechnung unterschiedlicher Prämien auf die Corona-Sonderzahlung gibt es nicht.

Falls Mitarbeiter bereits Prämien erhalten haben und mit der hier vorliegenden Corona-Sonderzahlung über 1.500 Euro hinauskommen, müssten für den darüber liegenden Teil Steuern und Sozialabgaben gezahlt werden. Eine Anrechnung auf bereits gezahlte Prämien erfolgt nicht.

Teilzeitbeschäftigte erhalten die Prämie in dem Umfang, der dem Anteil ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit an der Arbeitszeit von Vollbeschäftigten entspricht. Maßgeblich ist ihre Arbeitszeit zum Stand 1. Dezember 2020.

Anlage

Nr. 38 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 16. Dezember 2020

Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen von Mitarbeitern in Inklusionsbetrieben nach Anlage 20 AVR

Die Regionalkommission Ost fasst nachfolgenden Beschluss:

I.

Die Regionalkommission nimmt die Kompetenzübertrag der Bundeskommission vom 18. Juni 2020 zum Tagesordnungspunkt 5.2 an.

II.

In § 2 Abs. 1 der Anlage 20 AVR werden für den Geltungsbereich der Regionalkommission Ost folgende Sätze 2 bis 9 eingefügt:

„²Besteht keine tarifvertragliche Regelung nach Satz 1, können den Dienstverträgen als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden. ³Hierzu ist vom Dienstgeber bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ein in Textform zu begründender Antrag zu stellen. ⁴Die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern. ⁵Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet die Regionalkommission innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss. ⁶Soweit die Regionalkommission Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ⁷Die Frist nach Satz 5 beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle. ⁸Bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission nach Satz 5 gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen

weiter. ⁹Die Regelung der Sätze 2 bis 8 ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.“

III.

Der Beschluss tritt zum 01. Januar 2021 in Kraft.

Magdeburg, den 26. Februar 2021

Für das Bistum Magdeburg

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

In Einrichtungen nach Anlage 20 (Inklusionsbetriebe, § 215 Abs. 1 SGB IX) arbeiten schwerbehinderte Menschen im Sinne von § 215 SGB IX, die Schwierigkeiten haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden. Um die Existenz dieser Einrichtungen – und damit die Arbeitsplätze der schwerbehinderten Mitarbeiter – dauerhaft zu sichern, kann es notwendig sein, dass die Personalkosten das branchenübliche Niveau nicht übersteigen und Produkte und Dienstleistungen zu konkurrenzfähigen Preisen angeboten werden (vgl. *Papenheim*, in: Praxiskommentar Arbeitsrecht der Caritas, Anlage 20 § 1 Rn. 1). Mit einer Vergütung nach den üblichen Entgeltgruppen der AVR können diese Parameter nicht immer erfüllt werden. Daher ermöglichen die Regelungen der Anlage 20 AVR es, dass in den Dienstverträgen von den Bestimmungen der AVR abgewichen werden kann. So sieht § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 20 vor, dass abweichend von den Bestimmungen der AVR den Dienstverträgen als Mindestinhalt die branchenüblichen, regional geltenden tarifvertraglichen Regelungen, die mit einer dem Deutschen Gewerkschaftsbund angehörigen Gewerkschaft abgeschlossen wurde, in ihrer jeweils aktuell gültigen Fassung zugrunde gelegt werden können. Diese Regelung enthält eine Regelungslücke für solche Inklusionsbetriebe, die in Tätigkeitsfeldern agieren, für die branchenübliche, regional geltende tarifvertragliche Regelungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 20 AVR nicht (mehr) bestehen. Für diese Inklusionsbetriebe ist der Anwendungsbereich dieser Regelung mit der Folge nicht eröffnet, dass diese keine von den AVR abweichende Bestimmungen in ihren Dienstverträgen festsetzen können.

Diese Regelungslücke wird mit dem vorliegenden Beschluss geschlossen. Nach dem Beschluss dürfen auch in Inklusionsbetrieben mit Tätigkeitsfeldern, für die Tarifverträge im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Anlage 20 AVR nicht (mehr) bestehen, in den Dienstverträgen von Mitarbeitern im Sinne von § 1 Abs. 2 Anlage 20 AVR von den AVR abweichende Bestimmungen getroffen werden. Danach können den Dienstverträgen als Mindestinhalt die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden. Dienstgebern ist der Anwendungsbereich

allerdings nur in dem Ausnahmefall eröffnet, dass für eine einschlägige Einrichtung tarifvertragliche Regelung im Sinne von Absatz 1 nicht (mehr) bestehen.

Die im Beschlusstext genannten branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen, die den Dienstverträgen als Mindestinhalt zu Grunde gelegt werden können, können sich aus einem einschlägigen Tarifvertrag, aus Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen, die in Unternehmen und Einrichtungen gelten, die der Branche zuzuordnen sind, in deren Bereich die Mitarbeiter des beantragenden Inklusionsbetriebes tätig sind, oder aus einem Branchenmindestlohn bzw. dem gesetzlichen Mindestlohn ergeben. Gibt es in einer Region keine Einrichtungen bzw. Unternehmen, die im Tätigkeitsbereich der beantragenden Einrichtung tätig sind, kann die Einrichtung ebenfalls auf den Branchenmindestlohn bzw. den gesetzlichen Mindestlohn zurückgreifen. Dienstgeber können zwischen den genannten Möglichkeiten – sofern sie im jeweiligen Einzelfall bestehen – frei wählen, mithin besteht kein (Vor-)Rangverhältnis zwischen den Möglichkeiten, die sich aus Satz 1 des Vorschlags ergeben. Die Regionalkommission ist in ihrer Entscheidung jedoch frei, einen entsprechenden Antrag abzulehnen.

Die Regionalkommission hat das Recht, vom Dienstgeber (weitere) einschlägige Angaben zu fordern, wenn sie dies für erforderlich hält. Dabei können sich der Antragsteller und die Regionalkommission an einem Musterantragsformular orientieren, welches von der Kommissionsgeschäftsstelle im CariNet veröffentlicht wird. Zustimmende Beschlüsse der Regionalkommissionen sind zeitlich zu befristen.

Hinsichtlich der Länge der Frist hat die Regionalkommission auch die langfristige unternehmerische Planung der beantragenden Einrichtung zu berücksichtigen. Die Regionalkommission entscheidet über den Antrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten. Die Frist beginnt mit der Bestätigung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle. Bis zu einer Entscheidung der zuständigen Regionalkommission über den Antrag gelten die ursprünglich vom Dienstgeber angewendeten arbeitsvertraglichen Regelungen weiter.

Beschlusskompetenz

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission hat in ihrer Sitzung am 18.06.2020 gem. § 13 Abs. 6 Satz 1 Alt. 2 AK-Ordnung den Regionalkommissionen der Arbeitsrechtlichen Kommission die Regelungszuständigkeit im Hinblick auf die Vergütung von Mitarbeitern in Inklusionsbetrieben nach Anlage 20 AVR mit Maßgabe des im Beschlusstext abgebildeten Inhalts – zeitlich befristet bis zum 31.12.2025 – übertragen.

Die Bundeskommission hat gemäß § 13 Abs. 1 AK-Ordnung eine umfassende Regelungszuständigkeit mit Ausnahme der Bereiche, die nach § 13 Abs. 3 AK-

Ordnung ausschließlich den Regionalkommissionen zugewiesen sind. Da den Regionalkommissionen die Festlegung der Höhe aller Vergütungsbestandteile, des Umfangs der regelmäßigen Arbeitszeit und des Umfangs des Erholungsurlaubs sowie die Zuständigkeit für Regelungen der Beschäftigungssicherung übertragen wurden (§ 13 Abs. 4 AK-Ordnung), ergibt sich hieraus im Umkehrschluss eine Zuständigkeit der Bundeskommission für alle sonstigen, das heißt manteltariflichen bzw. strukturellen Regelungsgegenstände. Das vorliegende Regelungsansinnen sieht Änderungen in den AVR vor, die die Struktur betreffen und somit in die Zuständigkeit der Bundeskommission fallen.

Die Regionalkommission Ost hat der Übertragung der Regelungszuständigkeit durch die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission gem. § 13 Abs. 6 Satz 2 AK-Ordnung am 16.12.2020 zugestimmt. Damit besteht die Beschlusskompetenz der Regionalkommission Ost für die beantragte Regelung.

Anlage

Nr. 39 Brief des Bischofs von Magdeburg zur österlichen Bußzeit 2021 (Fastenhirtenbrief)

Liebe Schwestern und Brüder! „Früher“ – so beschreibt es die Autorin eines Buches mit dem bezeichnenden Titel „Das Leben als letzte Gelegenheit“ – lebten die Menschen „40 Jahre plus ewig“, und „heute leben sie nur noch 90 Jahre“. Die Hoffnung auf ein Leben über den Tod hinaus scheint vielen abhandengekommen zu sein. Damit beschränkt sich das „Leben in Fülle“, für das Jesus Christus in die Welt gekommen ist, nur noch darauf, das irdische Leben so gut es geht zu nutzen und zu genießen. Der Gedanke an den Tod wird dabei bis zuletzt hinausgeschoben oder völlig unterdrückt.

Seit einiger Zeit drängt er sich aber wieder mit Macht in das Bewusstsein der Gesellschaft. Die Bilder von den gestapelten Särgen in Bergamo wie inzwischen auch mancherorts in Deutschland und das Sterben unzähliger älterer Menschen in den Pflegeheimen lassen sich kaum noch ausblenden. Fast jeder und jede von uns kennt inzwischen Personen, die an der Folge einer Infektion mit dem Coronavirus gestorben sind. Und immer neu wird uns vor Augen geführt, wie zerbrechlich unser eigenes Leben ist.

Während darum zurzeit unzählige Aktivitäten darauf ausgerichtet sind, möglichst viele Menschen, die aufgrund von Alter oder anderen Risiken durch das Corona-Virus bedroht sind, zu retten, ist fast in Vergessenheit geraten, wie sehr andererseits das Ende des Lebens massiv angetastet wird. Genau vor einem Jahr hat das Bundesverfassungsgericht das bisher geltende Verbot organisierter Hilfe beim Suizid gekippt. Das Gesetz – so urteilten die Karlsruher Richter – sei verfassungswidrig, weil es das allgemeine Persönlichkeitsrecht einschränke. Heftige

Debatten haben dabei inzwischen einige Vertreter der evangelischen Kirche ausgelöst, die eine ärztliche Assistenz bei einem Suizid unter bestimmten Bedingungen sogar für einen „Akt der Barmherzigkeit“ halten und vorschlagen, dass organisierte Sterbehilfe deshalb auch in kirchlichen Einrichtungen einen Platz haben sollte.

Eine solche Auffassung berührt jedoch den Kern unseres christlichen Glaubens. Niemand von uns hat sich das Leben selbst gegeben. Es ist uns geschenkt, letztlich von Gott. Er hat uns als seine Ebenbilder geschaffen. Damit verbindet sich eine unendliche Würde und die Freiheit, das Leben nach eigenem Willen zu gestalten. Bedeutet das aber auch, selbst über sein Ende bestimmen zu dürfen? Während bisher die Meinung verbreitet war, „dass kein Mensch über das Leben und den Tod eines Menschen verfügen darf, auch nicht der einzelne Mensch hinsichtlich seines eigenen Sterbens“, sehen es immer mehr in unserer Gesellschaft sogar „als Ausdruck menschlicher Würde an, auch über den Zeitpunkt des eigenen Todes ... entscheiden zu können“.¹

Doch hätte dies womöglich nicht unabsehbare Konsequenzen? Prominente Juristinnen weisen darauf hin, „wer den assistierten Suizid befürworte, könne die Tötung auf Verlangen kaum noch verbieten“.² Zudem lässt sich eine organisierte Sterbehilfe nicht mit dem Selbstverständnis all derer vereinbaren, die medizinisch oder pflegerisch Anwälte des Lebens sind; es gehört zu ihrem Beruf, Menschen im Sterben zu begleiten, nicht aber deren Tod herbeizuführen. Sollte es aber zum Normalfall werden, Menschen bei der Selbsttötung zu assistieren, würde das Ethos dieser Berufe zutiefst erschüttert.

Unabsehbare Konsequenzen hat eine solche aktive Sterbehilfe aber auch für die alten und kranken Menschen selbst. Sie könnten den Eindruck bekommen, ihre Angehörigen und die Gesellschaft über Gebühr zu belasten, wenn sie nicht auf weitere Behandlungen verzichten. In Holland hat sich bereits gezeigt, dass Schwerkranke den Druck ihrer Umgebung sehr sensibel wahrnehmen und aus diesem Grund nach aktiver Sterbehilfe rufen.

Oft gerät dabei auch aus dem Blickfeld, dass es bei diesem Thema in erster Linie darum gehen muss, Menschen, die zu verzweifeln drohen, ganzheitlich zu begleiten. Meistens sind es ja ganz konkrete Ängste, die den Wunsch aufkommen lassen, dem Leben ein Ende zu setzen. Da ist zum Beispiel die Angst vor unerträglichen Schmerzen, die aber mit einer guten palliativen Versorgung gelindert werden können. Andere haben Angst davor, ganz allein sterben zu

müssen oder Angehörigen zur Last zu fallen. In einem Hospiz können solche Menschen aber die Erfahrung machen, geborgen und bis zuletzt liebevoll begleitet zu sein. Nicht wenige finden dabei zu einem tiefen inneren Frieden

Kirchliche Einrichtungen sollten deshalb dem derzeitigen Druck nicht nachgeben. „Vielmehr“ – so formuliert es eine Benediktinerin, die selbst ihre an Alzheimer-Demenz leidende Schwester 20 Jahre lang bis zu ihrem Tod begleitet hat, recht eindrücklich – „muss die medizinische, pflegerische und vor allem seelsorgerliche Begleitung der Sterbenden und Angehörigen im Mittelpunkt stehen. [...] Hier können die Kirchen ein machtvolles Zeichen setzen. An der Weise des Umgangs mit Krankheit und Tod entscheiden sich [...] die grundlegenden Fragen des Menschseins.“³

Und hier sind wir wieder mitten in der aktuellen Krise, die durch das Coronavirus ausgelöst wurde. Zum einen gilt: Kirche ist in der Nachfolge Jesu dazu da, sich ganzheitlich für das Heil des Menschen einzusetzen, nicht nur für sein seelisches, sondern auch für sein leibliches, nicht nur für sein ewiges, sondern auch für sein irdisches. Deshalb müssen wir auch alles tun, um uns selbst und vor allem die anderen zu schützen. Dabei kommen wir nicht an schmerzlichen Einschränkungen des bisher gewohnten kirchlichen Lebens vorbei.

Zugleich fordert der christliche Glaube uns aber auch dazu heraus, das Leben nicht „als letzte Gelegenheit“ zu sehen, die es einfach nur auszuschöpfen gilt. „Ein grober Fehler“ – schreibt ein französischer Priester – „könnte darin bestehen zu denken, dass das Leben ein Kapital sei, das wir am Anfang bekommen haben und das nun gegen alle Angriffe von außen verteidigt werden müsse – ein Kapital, das im Verlauf der Jahre unerbittlich dahinschmilzt wie Packeis in der Sonne. Denn früher oder später kommt der Tod. Sind wir folglich dazu verdammt, wie eine Armee zu leben, die ständig auf dem Rückzug ist, bis zur unvermeidbaren Niederlage? Ist es das, was leben heißt?“⁴ Oder geht es nicht vielmehr darum, offen zu sein für die Liebe, die uns geschenkt ist und die wir verschenken können? Über das Wunder der Schöpfung zu staunen? Uns leidenschaftlich dafür einzusetzen, dass Menschen menschenwürdig leben können? Unsere Endlichkeit als eine Chance zu begreifen? Den Tod als einen Übergang in ein neues, unzerstörbares Leben zu erkennen?

Es gibt derzeit immer wieder Stimmen von außerhalb der Kirche⁵, die jetzt in dieser Pandemie gerade das von uns Christen erwarten: Sagt uns doch, was Leben bedeutet, und sagt uns doch, was es mit dem Tod auf sich hat! Haben wir also den Mut, uns zu unserem österlichen Glauben zu bekennen. Bekennen wir,

¹ Gott und die Würde des Menschen. Bilaterale Arbeitsgruppe der DBK und der VELKD, 2017, 36.

² Tatjana Hörnle und Frauke Rostalski, zit. in: P. Dabrock und Wolfgang Huber, Selbstbestimmt mit der Gabe des Lebens umgehen, in: FAZ 25.01.2021.

³ Schwester Philippa Rath in: Christ und Welt Nr. 41, 1. Oktober 2020, S. 5.

⁴ P. Christian Chérel.

⁵ Z.B. die Philosophin Viola Mitscherlich-Schönherr.

dass uns die Fülle des Lebens im Vertrauen auf Gott zuwächst, der unser Leben und unser Sterben in seinen Händen hält. Bekennen wir, dass Ostern das „Ja“ zur Kultur des Lebens ist. Mit unserer Taufe auf Jesus Christus sind wir – wie Paulus sagt (vgl. Röm. 6,3-11) – auf seinen Tod getauft. Wie Christus aber von den Toten auferweckt wurde, sollen auch wir als neue Menschen leben – befreit von Angst und den Mitmenschen in Liebe zugewandt. Dem Leben zu dienen bis zuletzt, ist unser österlicher Auftrag.

Mit großem Respekt grüße ich heute besonders diejenigen, die privat oder beruflich Kranke pflegen und Sterbenden beistehen. Aus eigener familiärer Erfahrung weiß ich, wie schnell man dabei auch an die Grenzen der Belastbarkeit kommen kann. Möge Gott Ihnen viel Kraft und Geduld, Hoffnung und Zuversicht schenken.

Zugleich erbitte ich Ihnen allen den Segen des allmächtigen und barmherzigen Gottes, des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes.

Magdeburg, am 1. Sonntag der österlichen Bußzeit 2021

Ihr

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Anlage

Nr. 40 Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)

Liebe Schwestern und Brüder,

in den Gottesdiensten am Palmsonntag richten wir traditionell unseren Blick auf die biblischen Gebiete im Nahen und Mittleren Osten. Seit vielen Jahren hören wir von dort von politischen und religiösen Spannungen, von Terror und Krieg.

Und doch ist es die Region, in der wir den Spuren Jesu bis heute begegnen können. Pilger aus aller Welt lassen sich hier vom irdischen Lebensweg Jesu berühren. Dabei treffen sie auch auf die kleine christliche Gemeinschaft vor Ort. Unter schwierigen Bedingungen verkündet sie die Frohe Botschaft und setzt sich für Versöhnung und Toleranz unter Juden, Christen und Muslimen ein.

Christliche Schulen und Begegnungsstätten bemühen sich um interreligiöse Friedenserziehung. Kinder in Not, Behinderte, alte Menschen und Migranten – darunter sehr viele Frauen – finden Aufnahme in christlichen Einrichtungen. Viele Pilger haben auf ihren Reisen diese Institutionen kennengelernt und durch Spenden unterstützt.

Doch mit der Corona-Pandemie sind diese Spenden und weitere Einnahmen durch Pilger und andere Reisende weggebrochen. Die wirtschaftlichen Folgen treffen die Christen hart, denn viele arbeiten im Pilger- und Tourismussektor. Um ihren Dienst weiter leisten zu können, sind sie mehr denn je auf unsere Verbundenheit und Hilfe angewiesen.

Liebe Schwestern und Brüder, seit vielen Jahren leisten der Deutsche Verein vom Heiligen Land und die deutsche Franziskanerprovinz für die Kirche vor Ort bewährte Hilfe. Wir bitten Sie um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende. Dafür sagen wir Ihnen herzlich Dank.

Magdeburg, 25. Februar 2021

Für das Bistum Magdeburg

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Die Kollekte, die am Palmsonntag, dem 28.03.2021, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) gehalten wird, ist ausschließlich für die Unterstützung der Christen im Heiligen Land durch den Deutschen Verein vom Heiligen Lande und das Kommissariat des Heiligen Landes der Deutschen Franziskanerprovinz bestimmt.

Anlage

Nr. 41 Aufruf zur Kollekte am Gründonnerstag 2021

Liebe Schwestern und Brüder,

dank der solidarischen Haltung unserer Gemeinden gegenüber vielen Menschen in Ost-europa kann unsere Bistumsinitiative „Partnerschaftsaktion Ost“ auch in Zeiten der aktuellen Pandemie-Situation den Menschen dringende Hilfe vor Ort leisten. Trotz der nicht geringen Sorgen im eigenen Land denken unsere Gemeindemitglieder an diejenigen, die die Pandemie vor noch größere Herausforderungen stellt.

Vielen Dank für Ihr Engagement und Ihre offenen Herzen!

In den ärmeren Ländern Ost- und Südosteuropas führt die Corona-Pandemie zu erheblichen Einbrüchen in der ohnehin oft schwierigen wirtschaftlichen Lage. Damit verschärft sich die Armut. Die Zahl benachteiligter Menschen wächst. Betroffen sind besonders sozial schwache Familien, alleinerziehende Eltern und ihre Kinder sowie Familien, zu denen Kinder mit Beeinträchtigungen gehören.

Deshalb engagiert sich unsere Bistumsinitiative für die Schwächsten und die Benachteiligten in Osteuropa – insbesondere für Kinder und Jugendliche aus solchen Familien. Wir möchten Wohlstand teilen und zu Freude, Hoffnung und Sinnerfüllung beitragen.

Am Anfang des Jahres hat Papst Franziskus beim Angelus-Gebet dazu aufgerufen, im neuen Jahr die Schwächsten und Benachteiligten in den Mittelpunkt zu stellen. Er sagte:

„Wir wissen nicht, was das Jahr 2021 bringen wird, aber was jeder von uns und wir alle zusammen tun können, ist, uns ein wenig mehr für die Sorge füreinander und für die Schöpfung, unser gemeinsames Haus, einzusetzen.“

Ich bitte Sie darum, unsere Schwestern und Brüder im Osten Europas auch in diesem herausfordernden Jahr im Gottesdienst am Gründonnerstag in Ihre Gebete einzuschließen und durch großzügige und wohlwollende Spenden die Schwächsten und Benachteiligten zu unterstützen und so miteinander und füreinander eine bessere Zukunft zu gestalten.

Magdeburg, 11. Februar 2021

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 21. März 2021, sowie am Vorabend in allen Gottesdiensten verlesen werden.

Anlage

Nr. 42 Anordnung der Wahl des Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrates im Bistum Magdeburg

Hiermit ordne ich entsprechend § 1 der Wahlordnung die Neuwahl zum Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat im Jahr 2021, voraussichtlich Anfang Juli, an.

Der Kirchensteuer- und Vermögensverwaltungsrat berät den Diözesanbischof und nimmt die ihm übertragenen Rechte und Pflichten entsprechend can. 493 CIC wahr.

Es ist in jedem Dekanat ein Mitglied und ein Ersatzmitglied zu wählen, insgesamt 8 Mitglieder und 8 Erstazmitglieder.

Die Pfarreien werden durch den Dechanten aufgefordert, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. Die Kandidaten sollen möglichst Erfahrungen im Kirchensteuer- und Haushaltswesen oder in der Vermögensverwaltung haben. Sie müssen katholisch und mindestens 25 Jahre alt sein.

Wahlberechtigt sind die Kirchenvorstandsmitglieder der Pfarreien des Dekanats. Näheres regelt die Wahlordnung.

Sobald als möglich wird der Wahltermin bekanntgegeben.

Magdeburg, 26. Februar 2020

Dr. Gerhard Feige
Bischof

Mitteilungen des Generalvikars

Nr. 43 Anweisung des Generalvikars zur Arbeit der Pfarrgemeinderäte

Auf Grund der gegenwärtigen und andauernden Pandemie-Situation gilt für die Arbeit der Pfarrgemeinderäte bis auf weiteres folgende Regelung: Entsprechend den Regelungen zur Arbeit der Kirchenvorstände und Kirchenvorstände plus können Beschlüsse der Pfarrgemeinderäte in einem vereinfachten Verfahren gefasst werden. Sofern keine Sitzungen unter Nutzung von Telefon- oder Videokonferenzen erfolgen, können auch Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Hierbei ist sicher zu stellen, dass alle Mitglieder beteiligt werden. Weiterhin ist in geeigneter Weise festzuhalten, dass auf Grund der derzeitigen Situation ein Umlaufbeschluss erforderlich ist. Bei der Durchführung der Beschlussfassung, z.B. per Mail-Abstimmung, ist auf die Einhaltung des kirchlichen Datenschutzes zu achten.

Magdeburg, den 26. Februar 2021

Dr. Bernhard Scholz
Generalvikar

Nr. 44 Fortbildung der Kirchenvorstände am 08. Mai 2021

Mit Amtsblatt Dezember 2020, Nr. 156, wurden Sie über den corona-bedingten Ausfall der Fortbildung der Kirchenvorstände am 23. Januar 2021 mit dem Thema „Novellierung des Immobilienkonzeptes der Pfarrei 2021“ informiert. Als neuer Termin wurde der 08. Mai 2021 festgelegt. Das Thema wurde aufgrund aktueller Gegebenheiten geändert und lautet „Fragen zur neuen Geschäftsordnung für die Arbeit der Kirchenvorstände und Vorbereitung der Einführung der Umsatzsteuer ab 01.01.2023“. Nähere Informationen über das Format (präsent oder digital) und die Tagesordnung werden rechtzeitig bekanntgegeben.

Nr. 45 Geänderte Öffnungs- und Bürozeiten des Bischöflichen Ordinariates anlässlich der Corona-Pandemie

Der Publikumsverkehr des Bischöflichen Ordinariates wird bis auf Weiteres, aufgrund der Corona-Pandemie, eingestellt. Telefonisch erreichbar ist das Bischöfliche Ordinariat unter den Telefonnummern (0391) 5961-0, (0391) 5961-134 und (0391) 5961-146.

Mitteilungen des Bischöflichen Ordinariates

Prozessbereich 2, Personaleinsatzplanung und Personalentwicklung

Nr. 46 Entpflichtungen / Ernennungen / Beauftragungen

Propst Dr. Matthias Hamann wurde mit Wirkung vom 11. Februar 2021 zum Stellvertreter des Dechanten des Dekanates Dessau ernannt.

Diakon Andreas Wanzek wurde entsprechend seines Wunsches und nach Absprache mit den Verantwortlichen des Bistums Dresden-Meißen weiterhin bis zum 31. Dezember 2022 für den Dienst als Diakon mit Zivilberuf im Bistum Dresden-Meißen freigestellt.

Pfarrer Gerhard Packenius wurde mit Wirkung zum 28. Februar 2021 von seiner Aufgabe als Vorsitzender des Kirchenvorstandes der Pfarrei St. Franziskus, Halle entpflichtet. Seine Aufgaben als Seelsorger bleiben bestehen.

Dr. Markus Tautz wurde mit Wirkung vom 01. März 2021 zum Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Pfarrei St. Franziskus, Halle ernannt.

Nr. 47 Todesanzeige

Am 03. Februar 2021 verstarb im Alter von 62 Jahren Pfarrer i. R. Norbert Winkler. Das Requiem wurde am 18. Februar 2021 in der Propsteikirche St. Franziskus und St. Elisabeth in Halle (Saale) gefeiert. Die Beerdigung fand anschließend auf dem Südfriedhof in Halle (Saale) statt.

Weitere kirchliche Nachrichten

Nr. 48 Wahlaufuf des Deutschen Caritas- verbandes 2021

Der Vorstand des Diözesan-Caritasverbandes hat für die Wahl der Dienstgebervertreter der Regionalkommission Ost einen Wahlvorstand berufen. Der Wahlvorstand besteht aus: Herrn Mario Großmann, Herrn Holger Masuth und Herrn Christoph Rink. Der Wahlvorstand ist unter der Anschrift des Diözesan-Caritasverbandes erreichbar. Die Wahl findet voraussichtlich am 14. September 2021 statt. Der offizielle Wahlaufuf des Deutschen Caritasverbandes liegt als Anlage bei und ist Bestandteil des Amtsblattes März 2021.

Anlage

Anlagen:

- Nr. 35 Beschluss 6/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020
- Nr. 36 Beschluss 7/2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 26.11.2020
- Nr. 37 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 16. Dezember 2020
- Nr. 38 Beschluss der Regionalkommission Ost vom 16. Dezember 2020
- Nr. 39 Brief des Bischofs von Magdeburg zur österlichen Bußzeit (Fastenhirtenbrief)
- Nr. 40a Aufruf der deutschen Bischöfe zur Solidarität mit den Christen im Heiligen Land (Palmsonntagskollekte 2021)
- Nr. 40b Hinweise zur Durchführung der Palmsonntagskollekte 2021
- Nr. 41 Aufruf zur Kollekte am Gründonnerstag 2021
- Nr. 48a Wahlaufuf 2021 - Dienstgeberseite
- Nr. 48b Wahlaufuf 2021 - Mitarbeiterseite

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Magdeburg
Max-Josef-Metzger-Str. 1
39104 Magdeburg
www.bistum-magdeburg.de